

# Satzung über Hausnumerierung

der Gemeinde K R Ü N

Der Gemeinderat der Gemeinde Krün, nachfolgend jeweils kurz **Die Gemeinde** genannt, erläßt nach Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

## Satzung

### § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### § 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die deutlich lesbare Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 auf seine Kosten ordnungsgemäß anzubringen und zu erhalten.

Die Hausnummer ist so anzubringen, daß sie von der Straße aus gut sichtbar ist und eine einwandfreie Orientierung ermöglicht. Für einwandfreien Zustand und Sichtfreihaltung ist zu sorgen.

### § 3

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach § 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung erforderlich werden.

### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

### § 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krün, den 03.12.1992

  
(Zahler)

1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

angeschlagen am: 04. Dez. 1992

abgenommen am: 21. Dez. 1992

*Ma.*

GEMEINDE KRÜN

## Bekanntmachung

**Betreff: S a t z u n g über Hausnumerierung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.10.1992 TOP 4 Ö. og. Satzung beschlossen.

**Die Satzung tritt am 11.12.1992 in Kraft.**

Die Satzung wird hiermit durch Niederlegung ab 04.12.1992 in der Gemeindeverwaltung (Kämmerei) **amtlich bekanntgemacht**, und liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.

Krün, 03.12.1992

Bekanntmachungsvermerk: (mind. 14 Tg.)

angeschl.am: 04. Dez. 1992

abgenomm.am: 21. Dez. 1992

Handz. Ma.

  
(Zahler)  
1. Bürgermeister